

17 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

11. 11. 1975

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert wird und andere Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes getroffen werden (Abgabenänderungsgesetz 1975)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I**Umsatzsteuer**

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Art. II des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 27/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 Z. 2 lit. b des § 1 hat zu lauten:

„b) soweit ein Unternehmer im Inland Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und nach § 20 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder nach § 16 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen oder sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 erster Satz nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen;“

2. Der Abs. 11 des § 3 hat zu lauten:

„(11) Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird oder wenn der Unternehmer eine Handlung im Inland oder einen Zustand im Inland duldet oder eine Handlung im Inland unterläßt. Ein Dulden im Inland ist auch bei der technischen und wirtschaftlichen Beratung und Planung für Anlagen einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, bei der Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen, bei der Erstellung von Gutachten und bei

der Datenverarbeitung gegeben, wenn die Auswertung dieser sonstigen Leistungen durch den Leistungsempfänger im Inland erfolgt.“

3. Der Abs. 9 des § 4 hat zu lauten:

„(9) Im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 2 treten an die Stelle des Entgeltes der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen).“

4. Die Z. 6 des § 6 hat zu lauten:

„6. die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz von Fürsorgekosten Verpflichteten sowie die in der Erhebung von Umlagen oder Beiträgen für Körperschaften des öffentlichen Rechts oder für bundesgesetzlich errichtete Fonds bestehenden sonstigen Leistungen;“

5. Der Abs. 1 Z. 2 lit. b des § 7 hat zu lauten:

„b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen läßt und sodann in das Ausland befördert oder befördern läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 2000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;“

6. Im § 9 Abs. 1 ist am Schluß der Z. 7 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als Z. 8 anzufügen:

„8. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen. Dies gilt nicht, wenn sie überwiegend für Leistungen der im § 6 Z. 7 bis 15 bezeichneten Art ausgeführt werden.“

7. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 18 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).“

8. Der Abs. 2 Z. 22 des § 10 hat zu lauten:

„22. die mit dem Betrieb von Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen Umsätze.“

9. Die Z. 4 des § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z. B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt.“

10. Der Abs. 2 des § 12 hat zu lauten:

„(2) Lieferungen oder sonstige Leistungen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie überwiegend für Zwecke des Unternehmens erfolgen; Lieferungen oder sonstige Leistungen, deren Entgelte keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder des § 16 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 sind oder die in Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei), gelten nicht als für das Unternehmen ausgeführt. Lieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hierfür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Der erste Satz gilt sinngemäß für die Einfuhr von Gegenständen.

Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so gilt für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen

des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung erteilt wird.“

11. Der Abs. 10 des § 12 hat zu lauten:

„(10) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. Bei Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Kalenderjahren ein solcher von neun Kalenderjahren. Bei der Berichtigung ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel, bei Grundstücken von einem Zehntel der gesamten auf den Gegenstand entfallenden Vorsteuer auszugehen.“

12. Der Abs. 4 des § 21 hat zu lauten:

„(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 20 Abs. 3) zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer nach § 20 Abs. 1 bis 3 und § 16 selbst zu berechnen hat.“

13. Der Abs. 7 des § 21 hat zu lauten:

„(7) Im Falle des Abs. 6 erster Satz findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung eingereicht worden ist oder Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind; in diesen Fällen ist nur eine nach § 11 Abs. 12 und 14 geschuldete Steuer festzusetzen.“

14. Der Abs. 8 des § 21 hat zu lauten:

„(8) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.“

15. Der Abs. 2 des § 22 hat zu lauten:

„(2) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 12 vom Hundert der

Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer vermindert sich bei Zutreffen der im § 10 Abs. 2 Z. 4 angeführten Voraussetzungen für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben auf 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Für diese zusätzliche Steuer gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.“

16. Der § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Bei Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150.000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen.

(2) Das Ausmaß der Kürzung beträgt bei einem Umsatz von

nicht mehr als 50.000 S ... 20 vom Hundert,
mehr als 50.000 S, aber
nicht mehr als 100.000 S 15 vom Hundert,
mehr als 100.000 S, aber
nicht mehr als 150.000 S 10 vom Hundert
der Steuer, die der Unternehmer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat.

(3) Die Kürzung kann frühestens in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden.“

17. Im § 25 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Über Verlangen der Organe der Abgabenbehörde ist die Besichtigung von in Transportmitteln oder Transportbehältnissen beförderten, abgeholt oder verbrachten Gegenständen sowie die Einsichtnahme in die diese Gegenstände begleitenden Geschäftspapiere wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und dergleichen zu gestatten. Zur Durchführung solcher Besichtigungen und Einsichtnahmen ist das Finanzamt mit allgemeinen Aufgabenbereich, in dessen Amtsbereich sich das Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, zuständig. Die mit der Ausübung der Aufsicht beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Ausübung der Aufsicht berechtigt sind.“

18. Der Abs. 5 des § 26 hat zu lauten:

„(5) Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1975 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzuges für die Jahre 1976 und 1977 ist die gesamte auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer um die auf den Gegenstand entfallende Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (§ 29) zu kürzen.“

19. Die Anlage zum Umsatzsteuergesetz 1972 wird wie folgt geändert:

a) Z. 31 hat zu lauten:

„31. Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Fruchtsäfte, die durch Zusätze ihren ursprünglichen Charakter verloren haben, auch in Pulverform, kein Milchlaktose enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchlaktose von weniger als 1,5% des Gewichtes sowie keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5% des Gewichtes (aus Kapitel 21 des Zolltarifes).“

b) Z. 33 hat zu lauten:

„33. Milch, mit Fruchtbestandteilen, Kakao oder Schokolade versetzt (aus Nummer 22.02 des Zolltarifes).“

ARTIKEL II

Einführungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz 1972

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 3 des Art. XI hat zu lauten:

„3. Die Schuldverpflichtungen aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind bis spätestens 1980 zu tilgen.“

2. Die Z. 4 des Art. XI hat zu lauten:

„4. Die nach Abstattung der Vorrats- und Anlagenentlastung verbleibenden Erlöse aus der Selbstverbrauchsteuer sind für die Tilgung und Zinsen der nach diesem Bundesgesetz entstandenen Schuldverpflichtungen bis zum Zeitpunkt der im Rahmen der Z. 3 und 5 durchgeführten Tilgungs- und Zinsenzahlung zweckgebunden.“

ARTIKEL III

Einkommensteuer

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975 und 391/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 20 wird als Z. 3 neu eingefügt:

„3. Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, kann der Bundesminister für Finanzen abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit Verordnung Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festsetzen, soweit für die Ausfuhrumsätze das

inländische Besteuerungsrecht auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht eingeschränkt ist. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.“

2. Im § 20 Abs. 1 erhält die bisherige Z. 3 die Bezeichnung Z. 4 und die bisherige Z. 4 die Bezeichnung Z. 5.

ARTIKEL IV

Körperschaftsteuer

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972 und 17/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 wird als Z. 2 neu eingefügt:

„2. Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, kann der Bundesminister für Finanzen abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit Verordnung Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festsetzen, soweit für die Ausfuhrumsätze das inländische Besteuerungsrecht auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer nicht eingeschränkt ist. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden;“

2. Im § 16 erhalten die bisherigen Z. 2 bis 4 die Bezeichnung Z. 3 bis 5.

3. Der § 22 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter angefallen sind.“

ARTIKEL V

Tabaksteuer

Das Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972 und 335/1975, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt

- a) für Zigaretten 55⁰/₀;
- b) für Rauchtabak, der auf eine Breite von weniger als 14 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtabak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47⁰/₀;
- c) für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13⁰/₀;
- d) für andere Tabakwaren 34⁰/₀.“

2. Der im § 2 Abs. 1 lit. c des Tabaksteuergesetzes 1962 in der Fassung der Z. 1 angeführte Steuersatz ist auf Zigarren anzuwenden, für welche die Tabaksteuerschuld nach dem 31. Dezember 1975 entsteht.

ARTIKEL VI

(1) Die Bestimmungen des Artikels I dieses Bundesgesetzes sind, soweit in den Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmt wird, anzuwenden:

- a) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden;
- b) auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1975 liegt.

(2) Die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 4 und 8 sind ab dem Veranlagungsjahr 1973 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z. 12, 13 und 14 sind ab dem Veranlagungsjahr 1975 anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des Art. I Z. 17 treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(5) Die Bestimmungen des Art. II treten mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(6) Die Bestimmungen des Art. III und IV Z. 1 und 2 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1976 anzuwenden. Die Bestimmung des Art. IV Z. 3 ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen des Art. V treten mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

ARTIKEL VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Zu Art. I Z. 1:

Im Zusammenhang mit Art. I Z. 10 erfolgt eine Neuregelung in der Weise, daß gemäß § 12 Abs. 2 für Vorleistungen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen wird, soweit die Entgelte hierfür ertragsteuerlich nicht abzugsfähige Ausgaben (Aufwendungen) sind. Eine Eigenverbrauchsbesteuerung für diese Ausgaben (Aufwendungen) entfällt daher.

Der Eigenverbrauchstatbestand der ertragsteuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen wird auf Grund der Neufassung nur mehr dann erfüllt sein, wenn die Ausgaben (Aufwendungen) nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Vorleistungen stehen (z. B. bei Bewirtung von Geschäftsfreunden im eigenen Unternehmen und bei Entnahme von Dienstleistungen).

Die Neuregelung bezweckt außerdem eine Abgrenzung des Eigenverbrauchstatbestandes dahingehend, daß nur solche nicht abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) als Eigenverbrauch besteuert werden sollen, die dem Grunde nach mit der Unternehmertätigkeit in einem Zusammenhang stehen. Die Zitierung des § 16 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 soll lediglich klarstellen, daß dieser Eigenverbrauchstatbestand auch auf Körperschaften Anwendung findet.

Zu Art. I Z. 2:

Die vorgesehene Ergänzung dieser Bestimmung dient lediglich der Klarstellung, daß es sich in den angeführten Fällen um Duldungsvorgänge handelt, bei welchen ebenso wie bei allen anderen Fällen des Duldens der Leistungs-ort dort liegt, wo die Auswertung der Leistung durch den Leistungsempfänger erfolgt bzw. geduldet wird. Nach der bisherigen Lehre und Rechtsprechung, die auch im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zum Umsatzsteuergesetz 1972 (Nr. 382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) ihren Niederschlag gefunden hat und sich auch mit den EWG-Richtlinien deckt, wäre diese Klarstellung gar nicht erforderlich gewesen. Lediglich das Erkenntnis des VwGH vom 4. Juni

1975, Zl. 831/73, das im Falle der Planverfassung durch einen ausländischen Architekten für ein inländisches Krankenhaus das positive Tun und nicht die Überlassung der Auswertung des Planes in den Vordergrund rückt und somit ohne ersichtlichen Grund einen von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung abweichenden Standpunkt vertritt, läßt es geboten erscheinen, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 3:

Die vorgesehene Änderung dient lediglich der Klarstellung, daß im Falle des Eigenverbrauches nach § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b als Bemessungsgrundlage die nicht abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) heranzuziehen sind.

Zu Art. I Z. 4:

Durch die Einbeziehung der Einhebungsvergütung in die echte Befreiung von der Umsatzsteuer soll gewährleistet werden, daß die für Körperschaften des öffentlichen Rechts und für bundesgesetzlich errichtete Fonds entfaltete Einhebungstätigkeit umsatzsteuerlich unbelastet bleibt.

Zu Art. I Z. 5:

Diese Änderung dient der Vereinfachung der Verwaltung, da in den Fällen des Verkaufes über den Ladentisch (Touristenexport) in Bagatellfällen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Finanzverwaltung erhebliche Schwierigkeiten in der Nachweisführung und in der Kontrolle dieser Vorgänge aufgetreten sind.

Zu Art. I Z. 6:

Durch diese Änderung werden insbesondere die Leistungen der Werbemittler und der Werbe- und Public-Relations-Agenturen sowie die Leistungen der werbedurchführenden Unternehmer (z. B. Zeitungen) von der Umsatzsteuer befreit, soweit diese Leistungen für ausländische Auftraggeber ausgeführt werden. Die bezeichneten Unternehmer sind nach geltendem Recht gezwungen, ihren ausländischen Auftraggebern

für die erbrachten Leistungen die Umsatzsteuer zu berechnen, obwohl diese Auftraggeber häufig nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, weil sie die nach § 12 Abs. 1 UStG 1972 zum Vorsteuerabzug erforderlichen Voraussetzungen einer Betriebsstätte oder der Ausführung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen im Inland nicht erfüllen. Durch diese Regelung soll erreicht werden, daß die inländische Wettbewirtschaft in wettbewerbsmäßiger Hinsicht keine Nachteile erleidet. Die vorgesehene Ausnahme von der Steuerbefreiung betrifft Fälle, in denen auch ein inländischer Auftraggeber keinen Vorsteuerabzug hat.

Zu Art. I Z. 7:

Die Anhebung des im § 10 Abs. 1 UStG 1972 vorgesehenen Normalsteuersatzes von 16% auf 18% erscheint aus budgetären Gründen geboten. Durch diese Steuersatzerhöhung ist mit einem voraussichtlichen Mehraufkommen in Höhe von 5,5 Milliarden Schilling zu rechnen.

Zu Art. I Z. 8:

Durch den geänderten Wortlaut wird eindeutig klargelegt, daß auch auf den Eigenverbrauch der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist.

Zu Art. I Z. 9:

Auf Grund der vorgesehenen Änderung ist es in jenen Fällen, in denen über ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen nicht im einzelnen, sondern abschnittsweise abgerechnet wird (Sammelrechnungen), nicht mehr erforderlich, in der Rechnung den Tag der einzelnen Lieferung oder sonstigen Leistung anzuführen. Wenn der Abrechnungszeitraum einen Kalendermonat nicht übersteigt, soll die Angabe des Zeitraumes, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind, ausreichen. Auf diese Weise wird insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel eine Vereinfachung erzielt und die Erfüllung der Verpflichtung zur Rechnungslegung nach § 11 erleichtert.

Zu Art. I Z. 10:

Die Neuregelung im § 12 Abs. 2 sieht vor, daß Lieferungen oder sonstige Leistungen, deren Entgelte keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetz 1972 oder des § 16 des Körperschaftsteuergesetz 1966 sind, nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten. Das gleiche gilt für Vorleistungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, welche ertragsteuerlich als Liebhaberei behandelt werden. Diese Regelung hat zur Folge, daß für die erwähnten Vorleistungen ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Eine Eigenverbrauchsbesteuerung entfällt in diesen Fällen.

Dadurch ergibt sich insoweit eine Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, als es entbehrlich sein wird, die in Frage kommenden Vorsteuern durch mehrwertsteuergerechte Rechnungen im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetz 1972 nachzuweisen und den dadurch ermöglichten Vorsteuerabzug durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung wieder rückgängig zu machen.

Zu Art. I Z. 11:

Die Verlängerung der Frist für die Berichtigung des Vorsteuerabzuges bei Grundstücken im Sinne des Grunderwerbsteuergesetz 1955 erscheint im Hinblick auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer derartiger Wirtschaftsgüter, welche einen Zeitraum von fünf Jahren weit übersteigt, erforderlich und soll überdies im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Bestimmung ab 1. Jänner 1976 (Art. I Z. 18) die Inanspruchnahme ungerechtfertigter Steuervorteile möglichst ausschließen.

Zu Art. I Z. 12:

Die bisherige Regelung im letzten Satz dieser Bestimmung hat im Hinblick auf die allgemeine Voranmeldungsverpflichtung kaum praktische Bedeutung und kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 13:

Die Neufassung entspricht der Regelung im § 21 Abs. 6 und stellt sicher, daß die gemäß § 11 Abs. 12 und 14 geschuldeten Steuerbeträge bei der Veranlagung festgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 14:

Durch diese Regelung wird die Frist zur Option für die Regelbesteuerung im Interesse der Abgabepflichtigen um ein Kalenderjahr verlängert, da es in der Vergangenheit immer wieder zur Versäumnis der Frist gekommen ist.

Zu Art. I Z. 15:

Diese Änderung ergibt sich als Folge der Erhöhung des Normalsteuersatzes im § 10 Abs. 1 von 16% auf 18%.

Zu Art. I Z. 16:

Die Heranziehung des Gesamtumsatzes gemäß § 17 Abs. 5 als Basis für die Kleinunternehmerregelung hat in manchen Fällen zu Ergebnissen geführt, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung nicht entsprechen (z. B. bei einer Geschäftsveräußerung im ganzen oder bei Unternehmen, die auch unecht befreite Kreditumsätze ausgeführt haben). Es erscheint daher geboten, anstelle des Gesamtumsatzes von den Umsätzen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 auszugehen.

Die Neufassung gewährleistet überdies, daß der Kürzungsbetrag von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z. 17:

Diese Bestimmung soll den zuständigen Abgabenbehörden im Interesse der Sicherung des Steueraufkommens die Möglichkeit geben, über Gegenstände in Transportmitteln und Transportbehältnissen für Zwecke der Erhebung der Umsatzsteuer eine besondere Aufsicht auszuüben und aus gleichen Rücksichten Einblick in die diese Gegenstände begleitenden Geschäftspapiere zu verlangen. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen solche der amtlichen Aufsicht dar; ihre vorsätzliche Erschwerung oder Verhinderung oder die Verletzung der Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, ist daher als Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. e des Finanzstrafgesetzes in der Fassung der Finanzstrafgesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 335/1975, strafbar.

Zu Art. I Z. 18:

Im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmung des § 12 Abs. 10 und der Erhöhung des Normalsteuersatzes von 16% auf 18% erscheint es auch geboten, die Wirksamkeit dieser Bestimmung auf den 1. Jänner 1976 vorzuverlegen. Diese Maßnahme dient auch zur Hintanhaltung allfälliger Spekulationen, die durch die bereits sehr niedrigen Steuersätze für den Selbstverbrauch (4% für 1976, 2% für 1977) ausgelöst werden könnten. Die Neufassung schließt aus, daß z. B. im Jahr 1977 unter Inanspruchnahme des vollen Vorsteuerabzuges errichtete Wohnungen im gleichen Jahr bei einer bloß 2%igen Selbstverbrauchsteuer der Verwendung als Anlagegüter zugeführt und im Jahr 1978 bereits ohne Berichtigung des Vorsteuerabzuges als Eigentumswohnungen verkauft werden könnten. Jegliche Härten, die sich aus der Vorverlegung des Wirksamkeitszeitpunktes ergeben könnten, werden durch eine Anrechnung der entrichteten Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch auf die gesamte auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer vermieden.

Zu Art. I Z. 19:

Durch die vorgesehene Änderung der Z. 31 der Anlage soll gewährleistet werden, daß auch jene Fruchtsäfte, die nicht unter die Zolltarifnummer 20.07, sondern als Nahrungsmittelzubereitungen in die Zolltarifnummer 21.07 des Zolltarifs fallen, dem Normalsteuersatz unterliegen. Auf diese Weise wird eine gleichmäßige umsatzsteuerliche Behandlung für sämtliche Fruchtsäfte herbeigeführt.

Durch die Änderung der Z. 33 der Anlage soll sichergestellt werden, daß neben der Fruchtmilch auch mit Kakao oder Schokolade versetzte Milch (Kakaomilch, Schokolademilch und Trinkkakao) dem ermäßigten Steuersatz unterliegt.

Zu Art. II Z. 1 und 2:

Im Zuge der Durchführung der Z. 3 bis 5 des Art. XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, wurde festgestellt, daß unterschiedliche Auslegungen dieser Gesetzesbestimmungen, insbesondere in bezug auf den Zeitpunkt der Tilgungszahlungen, im Bereiche der Möglichkeit liegen. Außerdem wurde als Folge der ungünstigen Konjunktorentwicklung seit 1975 und der dadurch bedingten Vermehrung der Finanzschulden des Bundes eine Verlagerung des Rückzahlungszeitpunktes der Finanzschulden aus der Zwischenfinanzierung der Mehrwertsteuerlücke erforderlich.

Durch Z. 4 des novellierten Art. XI ist klar gestellt, daß die gemäß Z. 1 des Art. XI entstandenen Schuldverpflichtungen unabhängig vom Aufkommen der Selbstverbrauchsteuer spätestens im Jahre 1980 zu tilgen sind.

Zu Art. III und IV Z. 1 und 2:

Schon nach der derzeit geltenden Rechtslage sind Aufwendungen für die Lebensführung, welche die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 EStG 1972 weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzugsfähig. Auf Grund der Bestimmung des § 8 KStG 1966 sind für die Ermittlung des Einkommens von Körperschaften grundsätzlich die Bestimmungen des EStG maßgeblich. Da es jedoch bei Körperschaften zwar neben der betrieblichen auch eine außerbetriebliche Sphäre gibt, eine private Lebensführung aber nicht denkbar ist, erscheint die unmittelbare Anwendbarkeit des vorerwähnten Abzugsverbotes bei Körperschaften fraglich. Im Interesse der steuerlichen Gleichbehandlung auch auf diesem Gebiet soll mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung ein generelles Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen von Körperschaften normiert werden. Gleichzeitig soll aber auch durch eine gleichlautende einkommensteuerliche Regelung den bisherigen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Kosten der Lebensführung einerseits und betrieblich veranlaßten Repräsentationsaufwendungen andererseits begegnet und überdies die mit der bisherigen steuerlichen Berücksichtigung von Repräsentationsaufwendungen verbundene Minderung des Steueraufkommens beseitigt werden.

Durch die Formulierung „Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden“ soll erreicht werden, daß

1. Bewirtungskosten auch nicht hinsichtlich der Konsumation des Steuerpflichtigen selbst anerkannt werden können,
2. Bewirtungskosten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Haushaltes unter das Abzugsverbot fallen und
3. auch Bewirtungskosten, die ein Unternehmer im Wege eines Mittelsmannes (eines seiner Angestellten) trägt, nicht abgezogen werden dürfen.

An der Abzugsfähigkeit der Reisekosten als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten soll durch die Neuregelung keine Änderung eintreten.

Eine Einschränkung des Abzugsverbotes von Repräsentationsaufwendungen ist für die Exportwirtschaft vorgesehen.

Zu Art. IV Z. 3:

Mit dieser Ergänzung soll eine dem § 102 Abs. 5 EStG 1972 entsprechende Veranlagungsvorschrift für beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige, die Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter beziehen, geschaffen werden. Dabei ist die Anwendung dieser Bestimmung analog zum Einkommensteuergesetz erstmals für die Veranlagung 1978 vorgesehen.

Zu Art. V Z. 1 und 2:

Zigarren unterliegen derzeit dem im § 2 Abs. 1 lit. c des Tabaksteuergesetzes 1962 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1972 angeführten Steuersatz für „andere Tabakwaren“ von 34%. Diese Verbrauchsteuerbelastung hat sich als zu hoch erwiesen und bewirkt, daß das Zigarrengeschäft für die Austria Tabakwerke AG verlustbringend ist. Eine volle Überwälzung der Tabaksteuerbelastung auf die Zigarrenpreise war aus Konkurrenzgründen nicht möglich, da diese Preise in Österreich bereits bedeutend höher sind als in den Nachbarländern, was auch zu Umsatzrückgängen geführt hat. Die Situation wird noch dadurch verschärft, daß die mit 1. Jänner 1976 eintretende Erhöhung der Umsatzsteuer auch auf die Zigarrenpreise überwälzt werden muß. Um diese Preise in Zukunft kostendeckend gestalten und dadurch auch die heimische Zigarrenproduktion erhalten zu können, ist eine erhebliche Senkung der Tabaksteuerbelastung der Zigarren erforderlich. Artikel V sieht deshalb im § 2 Abs. 1 lit. c des Tabaksteuergesetzes 1962 einen eigenen Steuersatz für

Zigarren von 13% vor. Der Steuersatz für „andere Tabakwaren“ wird in der neuen lit. d angeführt und bleibt mit 34% unverändert.

Die Belastung der Zigarrenpreise mit der gesenkten Tabaksteuer und der Umsatzsteuer wird insgesamt 28'25% des Verkaufspreises ausmachen und damit ungefähr gleich hoch sein wie in der Bundesrepublik Deutschland, wo die durchschnittliche Belastung mit beiden Abgaben derzeit 28'49% beträgt. Die Tabaksteuer für Zigarren beträgt in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittlich 18'58%, in Belgien und Holland liegt sie zwischen 11'50% und 16%, in der Schweiz ist sie mit durchschnittlich 6 bis 7% noch wesentlich niedriger. Der neue österreichische Tabaksteuersatz für Zigarren von 13% entspricht demnach ungefähr dem Durchschnitt in den genannten Ländern.

Bei einem geschätzten jährlichen Zigarrenumsatz der Austria Tabakwerke AG von 120 Millionen Schilling würde sich für das Unternehmen durch die Tabaksteuersenkung eine Kostenentlastung von rund 25 Millionen Schilling ergeben.

Zu Art. VI Abs. 2:

Der Grund für das rückwirkende Inkrafttreten der geständlichen Bestimmungen ist darin zu suchen, daß es sich lediglich um die Behebung von Auslegungsschwierigkeiten für Tatbestände handelt, die an sich bereits im Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, geregelt waren.

Budgetäre Auswirkungen

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer ist durch die Anhebung des Normalsteuersatzes von 16% auf 18% mit einem voraussichtlichen Mehraufkommen von 5'5 Milliarden Schilling zu rechnen. Die übrigen die Umsatzsteuer betreffenden Gesetzesänderungen, von welchen einige lediglich klarstellender Natur sind oder Verfahrensvorschriften betreffen, sind in ihren Auswirkungen entweder geringfügig oder nicht abschätzbar, doch kann insgesamt mit einem Mehraufkommen gerechnet werden.

Die budgetären Auswirkungen des auf dem Gebiet der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorgesehenen Abzugsverbotes für Repräsentationsaufwendungen lassen sich auch nicht annähernd abschätzen, doch dürfte mit nicht unbedeutenden Mehreinnahmen gerechnet werden können.

Die Absenkung des Tabaksteuersatzes für Zigarren dürfte ein Minderaufkommen an Tabaksteuer von rund 25 Millionen Schilling zur Folge haben.

Die Durchführung der vorgesehenen Gesetzesänderungen führt zu keinem vermehrten Personalaufwand.

Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes mit dem derzeit geltenden Gesetzestext

Wortlaut des Gesetzentwurfes Derzeit geltender Gesetzestext

ARTIKEL I

Umsatzsteuer

§ 1. (1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. ...

2. ...

a) ...

b) soweit ein Unternehmer im Inland Ausgaben (Aufwendungen) tätigt, die mit seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und nach § 20 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder nach § 16 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Ausgaben (Aufwendungen), die Lieferungen oder sonstige Leistungen betreffen, welche auf Grund des § 12 Abs. 2 erster Satz nicht als für das Unternehmen ausgeführt gelten, sowie für Geldzuwendungen;

§ 3. (11) Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird oder wenn der Unternehmer eine Handlung im Inland oder einen Zustand im Inland duldet oder eine Handlung im Inland unterläßt. Ein Dulden im Inland ist auch bei der technischen und wirtschaftlichen Beratung und Planung für Anlagen einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung, bei der Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen, bei der Erstellung von Gutachten und bei der Datenverarbeitung gegeben, wenn die Auswertung dieser sonstigen Leistungen durch den Leistungsempfänger im Inland erfolgt.

§ 4. (9) Im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 2 treten an die Stelle des Entgeltes der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten

§ 1. (1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. ...

2. ...

a) ...

b) soweit ein Unternehmer im Inland Aufwendungen tätigt, die nach § 12 des Einkommensteuergesetzes 1967 nicht abzugsfähig sind. Dies gilt nicht für Geldzuwendungen;

§ 3. (11) Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird oder wenn der Unternehmer eine Handlung im Inland oder einen Zustand im Inland duldet oder eine Handlung im Inland unterläßt.

§ 4. (9) Im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 2 treten an die Stelle des Entgeltes der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten

<p>Wortlaut des Gesetzentwurfes</p> <p>Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die nicht abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen).</p>	<p>Derzeit geltender Gesetzestext</p> <p>Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten.</p>
---	--

§ 6. ...

6. die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz von Fürsorgekosten Verpflichteten sowie die in der Einhebung von Umlagen oder Beiträgen für Körperschaften des öffentlichen Rechts oder für bundesgesetzlich errichtete Fonds bestehenden sonstigen Leistungen;

§ 7. (1) ...

1. ...

2. ...

a) ...

b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen läßt und sodann in das Ausland befördert oder befördern läßt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 2000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

§ 9. (1) ...

8. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen. Dies gilt nicht, wenn sie überwiegend für Leistungen der im § 6 Z. 7 bis 15 bezeichneten Art ausgeführt werden.

§ 10. (1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 18 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 8 vom Hundert für

...

22. die mit dem Betrieb von Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen Umsätze.

§ 6. ...

6. die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände, der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfeempfänger oder die zum Ersatz von Fürsorgekosten Verpflichteten;

§ 7. (1) ...

1. ...

2. ...

a) ...

b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen läßt und sodann in das Ausland befördert oder befördern läßt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;

§ 9. (1) ...

8. neu

§ 10. (1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf 8 vom Hundert für

...

22. die mit dem Betrieb von Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abfuhr von Spülwasser und Abfällen regelmäßig verbundenen Leistungen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 11. (1)...

1. ...

2. ...

3. ...

4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt. Bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z. B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt;

§ 12. (2) Lieferungen oder sonstige Leistungen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie überwiegend für Zwecke des Unternehmens erfolgen; Lieferungen oder sonstige Leistungen, deren Entgelte keine abzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes 1972 oder des § 16 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 sind oder die in Zusammenhang mit einer Tätigkeit stehen, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei), gelten nicht als für das Unternehmen ausgeführt. Lieferungen oder sonstigen Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hierfür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Der erste Satz gilt sinngemäß für die Einfuhr von Gegenständen.

Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so gilt für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung erteilt wird.

§ 12. (10) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. Bei Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 tritt an die Stelle des Zeitraumes von vier Kalenderjahren ein solcher von neun Kalenderjahren. Bei der Berichtigung ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel, bei Grundstücken von einem Zehntel der gesamten auf den Gegenstand entfallenden Vorsteuer auszugehen.

§ 11. (1)...

1. ...

2. ...

3. ...

4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt;

§ 12. (2) Lieferungen oder sonstige Leistungen gelten als für das Unternehmen ausgeführt, wenn sie überwiegend für Zwecke des Unternehmens erfolgen. Lieferungen oder sonstige Leistungen in Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Gebäuden gelten insoweit als für das Unternehmen ausgeführt, als die Entgelte hierfür nach den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Der erste Satz gilt sinngemäß für die Einfuhr von Gegenständen.

Läßt ein Absender einen Gegenstand durch einen Frachtführer oder Verfrachter unfrei zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur unfrei besorgen, so gilt für den Vorsteuerabzug die Beförderung oder deren Besorgung als für das Unternehmen des Empfängers der Sendung ausgeführt, wenn diesem die Rechnung über die Beförderung oder deren Besorgung erteilt wird.

§ 12. (10) Ändern sich bei einem Gegenstand, den der Unternehmer in seinem Unternehmen als Anlagevermögen verwendet oder nutzt, in den auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden vier Kalenderjahren die Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist für jedes Jahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges durchzuführen. Bei der Berichtigung ist für jedes Jahr der Änderung von einem Fünftel der gesamten auf den Gegenstand entfallenden Vorsteuer auszugehen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

§ 21. (4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 20 Abs. 3) zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer nach § 20 Abs. 1 bis 3 und § 16 selbst zu berechnen hat.

...
(7) Im Falle des Abs. 6 erster Satz findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung eingereicht worden ist oder Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind; in diesen Fällen ist nur eine nach § 11 Abs. 12 und 14 geschuldete Steuer festzusetzen.

(8) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

§ 22. (2) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer vermindert sich bei Zutreffen der im § 10 Abs. 2 Z. 4 angeführten Voraussetzungen für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben auf 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Für diese zusätzliche Steuer gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.

§ 23. (1) Bei Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150.000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen.

(2) Das Ausmaß der Kürzung beträgt bei einem Umsatz von

nicht mehr als 50.000 S 20 vom Hundert,
mehr als 50.000 S, aber nicht
mehr als 100.000 S 15 vom Hundert,
mehr als 100.000 S, aber nicht
mehr als 150.000 S 10 vom Hundert

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 21. (4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres oder des kürzeren Veranlagungszeitraumes (§ 20 Abs. 3) zur Steuer veranlagt. Er hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer nach § 20 Abs. 1 bis 3 und § 16 selbst zu berechnen hat. Bei Einstellung der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (§ 20 Abs. 3) hat der Unternehmer binnen einem Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben.

...
(7) Im Falle des Abs. 6 erster Satz findet eine Veranlagung nur dann statt, wenn eine Steuererklärung eingereicht worden ist oder Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum entrichtet oder festgesetzt worden sind; eine Steuer ist in diesen Fällen nicht festzusetzen.

(8) Der Unternehmer kann bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, daß er auf die Anwendung des Abs. 6 verzichtet und seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesgesetzes versteuern will. Diese Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Kalendermonates nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

§ 22. (2) Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu entrichten; diese zusätzliche Steuer vermindert sich bei Zutreffen der im § 10 Abs. 2 Z. 4 angeführten Voraussetzungen für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Wein aus frischen Weintrauben auf 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Für diese zusätzliche Steuer gelten die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes mit der Einschränkung sinngemäß, daß ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt.

§ 23. (1) Unternehmer, deren Gesamtumsatz (§ 17 Abs. 5) den Betrag von 150.000 S nicht übersteigt, sind berechtigt, die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen.

(2) Das Ausmaß der Kürzung beträgt bei einem Gesamtumsatz von

nicht mehr als 50.000 S .. 20 vom Hundert,
mehr als 50.000 S, aber nicht
mehr als 100.000 S 15 vom Hundert,
mehr als 100.000 S, aber
nicht mehr als 150.000 S .. 10 vom Hundert

Wortlaut des Gesetzentwurfes

Derzeit geltender Gesetzestext

der Steuer, die der Unternehmer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat.

(3) Die Kürzung kann frühestens in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum vorgenommen werden.

§ 25. (5) Über Verlangen der Organe der Abgabenbehörde ist die Besichtigung von in Transportmitteln oder Transportbehältnissen beförderten, abgeholt oder verbrachten Gegenständen sowie die Einsichtnahme in die diese Gegenstände begleitenden Geschäftspapiere wie Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und dergleichen zu gestatten. Zur Durchführung solcher Besichtigungen und Einsichtnahmen ist das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenbereich, in dessen Amtsbereich sich das Transportmittel oder Transportbehältnis befindet, zuständig. Die mit der Ausübung der Aufsicht beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Ausübung der Aufsicht berechtigt sind.

§ 26. (5) Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1975 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzuges für die Jahre 1976 und 1977 ist die gesamte auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer um die auf den Gegenstand entfallende Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (§ 29) zu kürzen.

Anlage zum Umsatzsteuergesetz 1972

Verzeichnis der dem Steuersatz 8 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

31. Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen, ausgenommen Fruchtsäfte, die durch Zusätze ihren ursprünglichen Charakter verloren haben, auch in Pulverform, kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 1,5% des Gewichtes sowie keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von weniger als 5% des Gewichtes (aus Kapitel 21 des Zolltarifes).
32. ...
33. Milch, mit Fruchtbestandteilen, Kakao oder Schokolade versetzt (aus Nummer 22.02 des Zolltarifes).

der Steuer, die der Unternehmer für den Veranlagungszeitraum zu entrichten hat.

(3) Der Kürzungsbetrag kann nur in der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum geltend gemacht werden.

§ 25. (5) neu

§ 26. (5) Die Bestimmung des § 12 Abs. 10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1977 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt.

Anlage zum Umsatzsteuergesetz 1972

Verzeichnis der dem Steuersatz 8 vom Hundert unterliegenden Gegenstände

31. Verschiedene Nahrungsmittelzubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifes).
32. ...
33. Fruchtmilch (aus Nummer 22.02 des Zolltarifes).

ARTIKEL II

Einführungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel XI

1. ...
2. ...
3. Die Schuldverpflichtungen aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind bis spätestens 1980 zu tilgen.

Artikel XI

1. ...
2. ...
3. Die Schuldverpflichtungen aus den nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Kreditoperationen sind bis spätestens 1977 zu tilgen.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

4. Die nach Abstattung der Vorrats- und Anlagenentlastung verbleibenden Erlöse aus der Selbstverbrauchsteuer sind für die Tilgung und Zinsen der nach diesem Bundesgesetz entstandenen Schuldverpflichtungen bis zum Zeitpunkt der im Rahmen der Z. 3 und 5 durchgeführten Tilgungs- und Zinsenzahlung zweckgebunden.

Derzeit geltender Gesetzestext

4. Die nach Abstattung der Vorratsentlastung verbleibenden Erlöse aus der Selbstverbrauchsteuer sind für die Tilgung und Zinsen der nach diesem Bundesgesetz entstandenen Schuldverpflichtungen zweckgebunden.

ARTIKEL III

Einkommensteuer

§ 20. (1) Weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte dürfen abgezogen werden:

1. ...

2. ...

3. Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, kann der Bundesminister für Finanzen abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit Verordnung Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festsetzen, soweit für die Ausfuhrumsätze das inländische Besteuerungsrecht auf dem Gebiet der Einkommensteuer nicht eingeschränkt ist. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden,

4. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer den Zuwendenden verpflichtenden Vereinbarung beruhen; derartige Zuwendungen sind auch nach § 18 Abs. 1 Z. 1 nicht abzugsfähig,

5. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt.

§ 20. (1) Weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte dürfen abgezogen werden:

1. ...

2. ...

3. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn die Zuwendungen auf einer den Zuwendenden verpflichtenden Vereinbarung beruhen; derartige Zuwendungen sind auch nach § 18 Abs. 1 Z. 1 nicht abzugsfähig,

4. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf den Eigenverbrauch entfallende Umsatzsteuer, soweit der Eigenverbrauch eine Entnahme darstellt.

ARTIKEL IV

Körperschaftsteuer

§ 16. Nicht abzugsfähig sind:

1. ...

2. Repräsentationsaufwendungen, wie insbesondere Aufwendungen anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden. Für Steuerpflichtige, die Ausfuhrumsätze tätigen, kann der Bundesminister für Finanzen abweichend von der vorstehenden Bestimmung mit Verordnung Durchschnittssätze für abzugsfähige Repräsentationsaufwendungen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festsetzen, soweit für die Ausfuhrumsätze

§ 16. Nicht abzugsfähig sind:

1. ...

Wortlaut des Gesetzentwurfes Derzeit geltender Gesetzestext

das inländische Besteuerungsrecht auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer nicht eingeschränkt ist. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden;

3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalenzgesetz, BGBl. Nr. 286/1960, und die Umsatzsteuer, die auf nicht abzugsfähige Aufwendungen entfällt;

4. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden;

5. die Aufwendungen zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken.

§ 22. (6) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter angefallen sind.

2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Abgabe nach dem Erbschaftssteueräquivalenzgesetz, BGBl. Nr. 286/1960, und die Umsatzsteuer, die auf nicht abzugsfähige Aufwendungen entfällt;

3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden;

4. die Aufwendungen zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken.

§ 22. (6) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten, wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

ARTIKEL V

Tabaksteuer

§ 2. (1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt

- a) für Zigaretten 55⁰/₀;
- b) für Rauchtobak, der auf eine Breite von weniger als 1'4 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtobak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47⁰/₀;
- c) für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13⁰/₀;
- d) für andere Tabakwaren 34⁰/₀.

§ 2. (1) Die Tabaksteuer ist vom Verkaufspreis der Tabakwaren zu berechnen und beträgt

- a) für Zigaretten 55⁰/₀;
- b) für Rauchtobak, der auf eine Breite von weniger als 1'4 mm zerkleinert ist (Feinschnitt), und für Rauchtobak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47⁰/₀;
- c) für andere Tabakwaren 34⁰/₀.